Menschenrechte – die Rechte der Opfer des Systems

1. Menschenrechte und Globalisierung

- 1.1 Ausgangspunkt der Überlegungen in der Globalisierungsdebatte in der EKiR muss sein, dass wir zugleich mit der weltweiten Anerkennung der Menschenrechte qua UN-Charta eine global verbreitete und wachsende Verletzung der Menschenrechte erleben. Erinnert sei nur an Hunger und Armut als Menschenrechtsverletzungen (Mabanza).
- 1.2 Diese zunehmende Verletzung der Menschenrechte ist eine zwar nicht beabsichtigte, aber notwendige Folge der Globalisierung. Globalisierung, so beschreibt es die Landessynode (I.1.), ist der Prozess der Totalisierung des Marktes. Markt aber funktioniert nach den Kriterien einer an der Zweck-Mittel-Rationalität ausgerichteten Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit. Nicht effiziente Wettbewerber (Produzenten, Arbeitende, Regionen) werden ausgeschlossen. Funktionierende Märkte schaffen also notwendig Ausschluss und Unterentwicklung, Armut und Tod. Die Totalisierung des Marktes verschärft diesen Prozess.
- 1.3 Gegen diese Irrationalität des auf der Zweck-Mittel-Rationalität basierenden Marktes irrational, weil er blind dafür ist, dass er das Leben der handelnden Subjekte selbst gefährdet setzen die Menschenrechte das Recht der Menschen auf Leben im umfassenden Sinn. Die Erfüllung der materiellen und spirituellen Grundbedürfnisse ist kein Zweck, sondern die Voraussetzung dafür, Zwecke haben zu können. Statt der Zweck-Mittel-Rationalität folgen die Menschenrechte der Rationalität der Erhaltung des menschlichen Lebens und seiner Grundbedingungen. Das grundlegende Beurteilungskriterium, das sie setzen, ist nicht "effizient oder nicht", sondern "Leben oder Tod".
- 1.4 Während die Marktverhältnisse auf der gegenseitigen Anerkennung als Privateigentümer basieren, beruhen die Menschenrechte darauf, den anderen Menschen und sich selbst als aufeinander bezogene bedürftige Naturwesen anzuerkennen, eine Anerkennung, die keinen Menschen ausschließt. Damit rücken sofort diejenigen ins Zentrum, deren Leben bedroht ist. Das Wahrheitskriterium, dem die Menschenrechte alle Verhältnisse unterwerfen, ist der Mensch, der den Verhältnissen zum Opfer fällt, konkret die Männer, Frauen und Kinder, deren Leben der totalisierte Markt in Gefahr bringt. Menschenrechte gewinnen in der Globalisierungsdebatte ihre eigentliche Kraft, wenn wir sie vorrangig als die Rechte der Opfer des Systems verstehen.

2. Menschenrechte und Option für die Armen

- 2.1 Vorrangiges Ziel jeder Theologie der Menschenrechte hat zu sein, Kirche und Christinnen und Christen im Blick auf die Menschenrechte handlungsfähig zu machen.
- 2.2 Theologische Reflexionen über die Menschenrechte begründen diese zumeist in der dem Menschen als Ebenbild Gottes eignenden Würde. Das ist nicht grundsätzlich falsch, bleibt aber weitgehend abstrakt. Die verallgemeinernde Rede von "dem Menschen" verbirgt den konkreten Ort und die Perspektive, von denen her die Reflexion erfolgt.
- 2.3 Theologisch notwendig, angemessen und weiterführend ist es, dem Verständnis der Menschenrechte ihrem Rechtscharakter entsprechend die biblische Tradition der Rechtssetzung, wie sie in der Tora geschieht, zugrunde zu legen.

In der ältesten kodifizierten Rechtssammlung Israels, dem Bundesbuch, dient die Parteinahme für die Armen und Schwachen geradezu als normierendes Rechtsprinzip bei der Aufnahme älterer Rechtssätze. Auch im Deuteronomium unterliegen die Einzelbestimmungen dem umfassenden Kriterium der Gerechtigkeit, die sich vor allem am Schutz der Armen, Fremdlinge, Witwen und Waisen bemisst, d.h. der rechtlich und sozial schwächsten Personengruppen der damaligen Gesellschaft. Ist im Deuteronomium zwar nur der freie israelische Bauer Rechtsubjekt, so ist doch in all diesen Bestimmungen das Recht auf Erhaltung und Unterhalt des Lebens der Armen

und Schwachen sowie auf ihre Teilhabe am sozialen Leben und am Recht selbst vorausgesetzt. Im priesterschriftlichen Heiligkeitsgesetz, das von der Gleichheit vor Gott und seinem Recht her denkt, gilt das Recht für Grundbesitzer und Tagelöhner, Freie und Sklaven, Reiche und Arme, sogar Israeliten und Nichtisraeliten. Während die modernen Menschenrechte ihren Ausgangspunkt bei den Freiheitsrechten des weißen männlichen Privateigentümers genommen haben, ist Ausgangs- und Kernpunkt auch der verallgemeinernden Rechtssetzung der Tora das Lebensrecht der Armen. Eine biblisch begründete Theologie der Menschenrechte lässt sich nur von der Option für die Armen her entwickeln (anders als das Nebeneinander von II.2. und II.3.).

- 2.4 Andeutungsweise sei benannt, dass sich der Gedanke der Gottesebenbildlichkeit deutlicher fruchtbar machen lässt, wenn wir neutestamentlich Jesus Christus als Ebenbild Gottes verstehen. Das hat zwei Konsequenzen:
- 2.4.1 Jesus Christus selbst verweist uns wiederum an die geringsten unter den Geschwistern als seinem Ebenbild, .d.h. Ebenbild Gottes sind in besonderer Weise die Hungrigen, Nackten, Gefangenen, eben die Opfer des Systems.
- 2.4.2 In der Kreuzigung wird Jesus Christus selbst erkennbar als Opfer des Zweck-Mittel-Kalküls der Machteliten, die den Tod nüchtern als Mittel zum Zweck einkalkulieren (z.B. "Es ist besser, dass ein Mensch stürbe..."). Das Ein-für-alle-Mal seines Todes bedeutet auch, dass Menschenopfer ein für alle Male überwunden sind, gleich welche Götter, Mächte, Systeme oder Institutionen gemäß ihrer jeweiligen Selbsterhaltungslogik den Tod von Menschen fordern. Gott offenbart sich in Jesus Christus also nicht einfach als der allgemein "Mensch" Gewordene, sondern als der Andere, der ausgegrenzt und zum Opfer des Systems wird.

3. Menschenrechte und die Veränderung des Ganzen

- 3.1 Zum Verhältnis zwischen Globalisierung als der gegenwärtigen Kapitalakkumulationsstrategie und Menschenrechten benennt die Landessynode als zu beantwortende Frage, "wie eine auf letztlich private Gewinnmaximierung orientierte Wirtschaftsordnung den Paradigmenwechsel auf die Durchsetzung der Menschenrechte sowie auf die vorrangige Orientierung an den Armen und Entrechteten vollzieht"(II.6.2). Bemerkenswert daran ist, dass die Synode die Notwendigkeit des Paradigmenwechsels feststellt und nur noch nach dem "wie" fragt.
- 3.2 Der Begriff "Paradigmenwechsel" wird letzthin inflationär in Anspruch genommen von allen, die irgendwo irgendwie neu ansetzen. Bei seiner Einführung in die Wissenschaftstheorie bezeichnete Kuhn damit hingegen grundstürzende Brüche wie die kopernikanische Wende oder die Ablösung des mechanischen Weltbilds der Physik durch Relativitäts- und Quantentheorie. Wie ist er im Text der Landessynode zu verstehen?
- 3.3 Ausgehend davon, dass marktförmige Kapitalakkumulation und Menschenrechte unterschiedlichen Rationalitäten folgen, können sie nur auf zwei Formen ins Verhältnis gesetzt werden. Entweder bleibt die Zweck-Mittel-Rationalität der Kapitalvermehrung beherrschend und man versucht, mit der Rationalität der Erhaltung des menschlichen Lebens ihre schlimmsten Folgen abzumildern. Oder die Rationalität der Erhaltung des menschlichen Lebens und seiner Grundlagen erhält den Vorrang, und zulässig sind nur solche an der Zweck-Mittel-Rationalität orientierte Handlungen, die mit der Rationalität des Lebens vereinbar sind.
- 3.4 Herzstück und Triebfeder des Kapitalismus ist der Mechanismus der Kapitalakkumulation. Ihn einer anderen Logik und Rationalität unterzuordnen, bedeutet einen Systembruch zu vollziehen. Mit einem Vorrang der Menschenrechte ist der Kapitalismus als solcher am Ende. Indem die Landessynode die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels auf die Durchsetzung der Menschenrechte konstatiert, plädiert sie faktisch für einen Bruch im System, dafür, das Ganze zu verändern.
- 3.5 Will man den Vorrang der Menschenrechte als Rechte des menschlichen Lebens durchsetzen, hilft ein Dialog mit den Eliten wenig, weil die Machtinteressen, die sie verfolgen, und vor allem die Systemzwänge, denen sie unterliegen, die notwendige grundlegende Veränderung verhindern. Hier fällt die Synode gleich im nächsten Satz weit hinter die zuvor formulierte Aussage

zurück. Zur Geltung bringen kann man den Vorrang der Menschenrechte nur, indem man sie dem System mit seiner inneren Logik und seinen inhärenten Sachzwängen entgegenstellt, das ihre permanente Verletzung hervorbringt.

3.6 Menschenrechte im umfassenden Sinn zielen in einem und zugleich auf das Leben und Überleben des einzelnen wie der Gattung. Statt des angeblichen Fortschritts durch immer mehr Markt und Wachstum brauchen wir das Leitbild einer Gesellschaft, in der alle Platz haben: jeder einzelne und alle Menschen in gegenseitiger Anerkennung ihres Rechts auf Leben und die gesamte Schöpfung.

Nachbemerkung:

Bei der Diskussion am 21.11. wurde moniert, die in 3.1 zitierte Aussage sei keine Stellungnahme der Synode, sondern Teil der Beschreibung der Gestaltungsposition. Dazu:

N-1: Der zitierte Satz beginnt folgendermaßen: "Dabei bleibt die Frage zu beantworten". Zu klären ist also, wer diese Frage stellt bzw. ihre Beantwortung einfordert. Da dieser Abschnitt unter "6. Bewertung der beiden Positionen" steht, war es plausibel zu vermuten, dass hier die Verfasser der Stellungnahme und damit die Synode, die sich die Stellungnahme zu Eigen gemacht hat, dies als kritische Anfrage an die Gestaltungsposition stellen. Von dieser Annahme geht der vorstehende Text aus.

Nun hat in der Diskussion am 21.11. einer der Mitverfasser der Stellungnahme gesagt, dem sei nicht so, vielmehr sei dieser Satz noch Teil der Beschreibung der Gestaltungsposition. Dann bleibt aber zumindest offen, ob das, was die Frage impliziert, wirklich diese Position zutreffend beschreibt.

N-2: Die Anknüpfung am Stichwort "Paradigmenwechsel" war nahe liegend, ist aber für die Argumentation selbst nicht zwingend notwendig. Wenn die Synode als Orientierungspunkt für das kirchliche Handeln "die Geltung der unteilbaren Menschenrechte" benennt (II. 6.3), muss sie sich erstens nach dem Verhältnis von marktförmiger Kapitalakkumulation und Menschenrechten fragen und zweitens, wenn sie ihrem Orientierungspunkt treu bleibt, den Vorrang der Menschenrechte behaupten. Damit bleibt der Argumentationsgang ab 3.3 gültig, wenn der Beginn des letzten Satzes in 3.4 in "Indem die Synode sich an der ungeteilten Geltung der Menschenrechte orientiert" umformuliert und der zweite Satz in 3.5 gestrichen wird. Das Resultat, dass die Synode zwar nicht willentlich, in ihrer Argumentation aber faktisch für einen Systemwechsel plädiert, bleibt das gleiche.